

1 Jahr Ausland während Probezeit

Beitrag von „DrDreh28“ vom 28. Oktober 2010 19:39

Hallo!

Ich wollte immer schon für ein Jahr ins Ausland gehen. Leider habe ich es immer nicht realisiert. Und nun drückt die Zeit, da man ein Travel and Work Visum nur bis 30 beantragen kann und ich nun doch endlich ein Jahr weg möchte. Zur Zeit bin ich im Land Niedersachsen als Beamte auf Probe angestellt. Gibt es da überhaupt eine Möglichkeit, für ein Jahr aus dem Dienst zu gehen? Verfallen dann meine 2 Jahre, die ich schon auf dem Weg zum Beamten auf Lebenszeit abgeleistet hab?

Wenn ihr keine Antwort wisst, könnt ihr mir vielleicht sagen, an welche Stelle ich mich mit meinen Fragen wenden muss?

Ich möchte mich nämlich noch nicht an meinen Rektor oder Dezernenten wenden, bevor ich nicht weiß, was passieren kann.

Freu mich schon auf Antworten:-)

Beitrag von „Kanutu“ vom 4. November 2010 10:45

/schieb

Würde mich auch interessieren. hat niemand Infos dazu?

Danke.

Beitrag von „PeterKa“ vom 4. November 2010 23:10

Warum nicht regulär nach dem Ref in den Auslandsschuldienst? Dann verbindest du Job und Auslandsaufenthalt ohne Probleme.

Beitrag von „philosophus“ vom 5. November 2010 10:31

Die Kollegin ist doch schon Beamtin auf Probe, d. h. sie sitzt auf einer Planstelle und kommt damit eigentlich nur als [ADLK](#) in Frage. Da ist an Auslandsschuldienst erst zu denken, wenn die Probezeit abgelaufen ist:

Zitat

Die wichtigsten Voraussetzungen fur eine Vermittlung als Auslandsdienstlehrkraft erfüllt die Lehrkraft, wenn sie

- im innerdeutschen Schuldienst als Beamter/in auf Lebenszeit oder mindestens zwei Jahre unbefristet als Angestellte/r (neue Bundesländer) tätig ist;
- sich im innerdeutschen Schuldienst überdurchschnittlich bewährt hat und zu einem überdurchschnittlichen Engagement bereit ist,
- noch nicht das 59. Lebensjahr bei Dienstantritt vollendet hat; Grund hierfür ist eine angestrebte Verweilzeit von 6 Jahren bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand, die im Auslandsschuldienst verbracht werden soll (bitte beachten Sie eine hinreichende Vorlaufzeit für das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren),
- vom Dienstherrn für eine Vermittlung ins Ausland freigestellt wird;
- und die mit ausreisenden Familienmitglieder bzw. anerkannte Lebenspartner für den Auslandsaufenthalt gesundheitlich geeignet sind (siehe Personalbogen zur Bewerbung).

[URL=http://www.auslandsschulwesen.de/cln_100/nn_389...f/Info_ADLK.pdf]Quelle[/URL] (PDF)